

74. Liegt ein Gebrauchmachen von der fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke der Täuschung dann vor, wenn der Dritte, welchem die Urkunde übergeben wird, Kenntniß davon hat, daß die Urkunde von dem Angeklagten unter fremdem Namen unterzeichnet worden ist, während die gegen ihn beabsichtigte und verübte Täuschung sich auf die Berechtigung des Angeklagten zur Ausstellung der Urkunde unter fremdem Namen bezieht?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Ur. v. 18. April 1882 g. G. Rep. 788/82.

I. Landgericht Freiberg.

Aus den Gründen:

Die eingelegte Revision ist unbegründet, soweit in den festgestellten Thatfachen der Thatbestand des Betruges gefunden, dagegen begründet, soweit Angeklagter wegen Urkundenfälschung verurteilt worden ist.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Zeuge Sch. die Übergabe der von ihm an den Angeklagten G. verkauften Pferde von barer Zahlung des Kaufpreises oder Aushändigung von mit der Unterschrift der Ehefrau des Angeklagten versehenen Wechseln abhängig gemacht. Die drei in der vorliegenden Untersuchung in Frage stehenden Wechselaccepte, welche als Unterschrift den Namen der Ehefrau des Angeklagten tragen und von diesem dem Sch. als Zahlung übergeben waren, sind nicht von der Ehefrau des Angeklagten, sondern von dem letzteren mit deren Namen unterzeichnet worden; Angeklagter hat hierzu bewußtermaßen keine Ermächtigung gehabt. Andererseits hat jedoch Sch. gewußt, daß die Unterschriften der Acceptserklärungen nicht von der verehelichten G., sondern von dem Angeklagten bewirkt worden sind; der Irrtum, in welchen er von dem letzteren beabsichtigtermaßen durch Hingabe der Wechsel versetzt worden, ist nur dahin gegangen, daß er den Angeklagten für ermächtigt gehalten hat, den Namen seiner Ehefrau auf den Wechseln zu schreiben, und daß er deshalb das Bestehen einer Verpflichtung der letzteren aus den Accepten angenommen hat. Die Vorinstanz hat die fälschliche Anfertigung der drei Wechselaccepte darin gefunden, daß Angeklagter dieselben ohne Berechtigung mit fremdem Namen unterzeichnet hat, und sie hat ferner angenommen, daß er von diesen fälschlich angefertigten Urkunden dem Sch. gegenüber zum Zwecke der Täuschung

Gebrauch gemacht habe, indem er diesen über die Echtheit der Urkunden, d. h. darüber in Irrtum versetzte, daß sie von dem Angeklagten berechtigter Weise mit dem Namen seiner Ehefrau unterschrieben und die letztere deshalb aus denselben wechselmäßig verpflichtet worden sei.

Daß in der bewußtermaßen ohne Recht geschehenen Ausstellung der Wechselaccepte unter fremdem Namen eine objektiv und subjektiv rechtswidrige fälschliche Anfertigung derselben enthalten sei, ist nicht zu bezweifeln. Dagegen kann nicht angenommen werden, daß Angeklagter von den solchergestalt fälschlich angefertigten Urkunden zum Zwecke der Täuschung des Sch. Gebrauch gemacht habe, wie solches nach §. 267 St.G.B.'s ein selbständiges Thatbestandsersforderniß strafbarer Urkundenfälschung neben dem fälschlichen Anfertigen oder Verfälschen der Urkunde bildet. Die hier in Rede stehenden Wechselurkunden bekunden darüber, ob Angeklagter zur Unterzeichnung der Accepte mit dem Namen der Ehefrau ermächtigt gewesen sei, nichts. Ist Sch. über das Bestehen dieser Ermächtigung und über die hierdurch bedingte civilrechtliche Wirksamkeit der Wechselzeichnung für die Ehefrau getäuscht worden, so ist dies nicht durch die Urkunden und deren Inhalt und Unterschrift, sondern durch die außerhalb der Urkunden liegenden Vorspiegelungen des Angeklagten vermittelt worden. Die Thatsache dagegen, daß die Unterschriften nicht, wie es nach dem äußeren Ansehen der Urkunden anzunehmen, von der verheiratheten G., sondern von dem Angeklagten bewirkt waren, war dem Sch. bekannt; eine Täuschung über diese durch die Urkunden fälschlich bekundete Thatsache durch die Urkunden hat nicht stattgefunden und ist vom Angeklagten nach den getroffenen Feststellungen nicht beabsichtigt gewesen. Das Mittel der Täuschung, soweit eine solche vorliegt, hat daher die außerhalb der Urkunden liegende Vorspiegelung, nicht der Gebrauch der Urkunden als solcher gebildet. Letzteres aber muß zu dem Thatbestandsmerkmale des Gebrauchmachens von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung erfordert werden. Wie die Bedeutung der Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel, und dementprechend das Wesen der Urkundenfälschung in dem Mißbrauche der Beweisraft der Urkunde durch Herstellung einer falschen Beglaubigungsform besteht, so setzt auch das Gebrauchmachen von der fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung den Gebrauch derselben in der für ihre Bedeutung als Urkunde maßgebenden Eigenschaft, und daher als Mittel der Täuschung

die Verwendung der Urkunde als falsches Beglaubigungsmittel voraus. Die Urkunde als solche und in ihrer Eigenschaft als Beweismittel muß zu der Täuschung benutzt, sie muß vorgezeigt sein, um durch die ihr inwohnende Beweiskraft auf den andern zu wirken, die beabsichtigte Täuschung muß daher die durch die Urkunde beglaubigte Thatsache, auf welche die Täuschung sich bezieht, zum Gegenstande haben. An dieser Voraussetzung fehlt es nach obigem, insoweit die Täuschung des Sch. in Frage steht.

Allerdings konnte die Frage entstehen, ob nicht in der Aushändigung der Wechsel an Sch. der strafbare Versuch schwerer Urkundenfälschung insofern gefunden werden könne, als es sich bei diesen Wechseln — wie in Ermangelung einer entgegenstehenden Feststellung anzunehmen — um indossable Ordrepapiere handelte, dritte Wechselnehmer aber, welche von der Thatsache, daß die Unterschriften der Accepte nicht von der verehelichten G., auf welche sie lauteten, sondern von dem Angeklagten bewirkt seien, keine Kenntniß hatten, über diese Thatsache durch die Urkunden selbst getäuscht werden konnten. Nach den getroffenen Feststellungen ist aber die Absicht des Angeklagten nur auf die Täuschung des Sch. gerichtet gewesen. Daß bei der Aushändigung der Wechsel an den letzteren von den Beteiligten eine Weiterbegebung der Wechsel in das Auge gefaßt, daß namentlich Angeklagter der möglichen Weiterbegebung und damit der möglichen Täuschung künftiger dritter Wechselnehmer über die Unechtheit der Unterschriften sich bewußt gewesen sei und diese Täuschung dritter bei der Hingabe der Wechsel an Sch. wenigstens eventuell beabsichtigt gehabt habe, dafür gewähren die Feststellungen keinen Anhalt. Es hat daher kein Anlaß vorgelegen, nach dieser Richtung hin eine anderweite Erörterung des Sachverhaltes anzuordnen, während die festgestellten Thatsachen die Subsumtion der Handlungsweise des Angeklagten unter die Strafvorschriften der §§. 267. 268 Abs. 1 St.G.B.'s nicht rechtfertigen, und daher insoweit der in dem angefochtenen Urteile gegen ihn ergangene Schuldausspruch, wie die auf Grund der angezogenen Vorschriften ausgesprochene Verurteilung zu Strafe aufzuheben war.

Dagegen ist die Feststellung des von dem Angeklagten in den zur Frage stehenden beiden Fällen verübten Betruges rechtlich nicht zu beanstanden.